OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-800371/4/Wg/KN
LVwG-800372/4/Wg/KN
LVwG-851311/4/Wg/KN
LVwG-851312/4/Wg/KN
LVwG-890018/4/Wg/KN

Datum:

Linz, 6. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über den am 23. Dezember 2019 eingelangten Antrag der M G, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens/Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Antrag:

1. M G (in der Folge: Antragstellerin) verfügt seit dem 1. Jänner 2013 über das Gewerbe „Tierpfleger, Tierpension sowie Tiertrainer“ (GISA).

2. Mit Schriftsatz vom 10. Juli 2019 begehrte die Antragstellerin bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (BH) durch ihre ausgewiesene Rechtsvertreterin und damit in einer einzigen Eingabe die Wiederaufnahme der Verfahren zu den Geschäftszahlen (GZ) Ge96-10-2016, Ge96-26-2016, Ge20-41-2015 und BHFRBA-2018-55325/5-GAT gemäß § 69 AVG. Begründend führt sie darin aus, die BH habe mit Straferkenntnissen/Bescheiden zu den genannten GZ jeweils darauf erkannt, in Ansehung ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Unterweisung von Hundehaltern im Umgang mit Hunden sei die Gewerbeordnung anzuwenden. Zwischenzeitig habe sie eine Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 25. Juni 2019 erhalten und sei dadurch objektiviert, dass die in den vorliegenden Fällen vertretene Rechtsauffassung der Behörde sowie der Instanzen falsch sei. Unter Berücksichtigung der richtigen Rechtsauffassung hätte in ihrem Fall entschieden werden müssen, dass ihre Tätigkeit gänzlich bewilligungsfrei, da nicht der Gewerbeordnung unterliegend, zulässig sei.

3. Die im Schriftsatz vom 10. Juli 2019 bezeichneten Verfahren zu den GZ: Ge96-10-2016, Ge96-26-2016 und Ge20-41-2015 wurden mit verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen (betreffend GZ: Ge96-10-2016 das Erkenntnis GZ: LVwG-800191, betreffend GZ: Ge96-26-2016 das Erkenntnis GZ: LVwG-800210 und betreffend GZ: Ge20-41-2015 die Erkenntnisse GZ: LVwG-850593, LVwG-850678 und LVwG-890007) abgeschlossen. Zur GZ: LVwG-851188 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) einen Antrag auf Verfahrenshilfe im Zusammenhang mit einem unter der GZ: Ge20-41-2015 erlassenen Bescheid abgewiesen. Die BH leitete daher den Antrag hinsichtlich der Verfahren zu den GZ: Ge96-10-2016, Ge96-26-2016 und Ge20-41-2015 zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG an das LVwG weiter. Die ebenfalls beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: BHFRBA-2018-55325/5-GAT wurde dagegen von der BH behandelt, da gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel erhoben worden war.

4. Auf die durch Erkenntnisse des LVwG abgeschlossenen Verfahren sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2019/12/0010) die Bestimmungen der §§ 69f AVG nicht anwendbar; ihre Wiederaufnahme kann ausschließlich mit einem Antrag gemäß § 32 VwGVG 2014 angestrebt werden. Das LVwG wahrte mit Schreiben vom 28. November 2019 das Parteiengehör. Mit

Eingabe vom 18. Dezember 2019 teilte die Antragstellerin dazu mit, dass sie die Wiederaufnahme sämtlicher im Schreiben vom 28. November 2019 angeführter Verfahren begehrt (Zitat: „Ich begehre nach wie vor die Wiederaufnahme sämtlicher angeführter Verfahren.“) und beantragte zugleich die Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von den Stempelgebühren (z.B. Eingabengebühr) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren sowie die Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens/eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung.

5. Dem LVwG liegt keine schriftliche Eingabe oder sonstige Information vor, wonach die von der Antragstellerin der N GmbH erteilte Vollmacht nicht mehr besteht.

II. Beweiswürdigung:

1. Die Gewerbeberechtigung der Antragstellerin ist im GISA eingetragen. Der festgestellte Verfahrensgang (I.) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Verfahrensakten.

2. Zur GZ: Ge96-10-2016: Das LVwG hat mit Erkenntnis GZ: LVwG-800191 der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 15. März 2016 teilweise stattgegeben. Der Verwaltungsgerichtshof hat die dagegen erhobene Revision mit Beschluss vom 21. November 2017, Ra 2017/04/0074, zurückgewiesen.

3. Zur GZ: Ge96-26-2016: Zum unter dieser GZ erlassenen Straferkenntnis liegt das Erkenntnis GZ: LVwG-800210 vor. Die Revision wurde zu Ra 2017/04/0120 bis 0121-6 zurückgewiesen.

4. Zur GZ: Ge20-41-2015: Infolge der von der Antragstellerin erhobenen Beschwerde wurde vom LVwG mit Erkenntnis vom 15. Juli 2016, GZ: LVwG-850678/28/Re/AK, der Bescheid vom 15. Juli 2016, GZ: Ge20-41-2015, wegen Wegfall der Entscheidungsgrundlage bzw. wegen Zurückziehung des dem bisher durchgeführten Verwaltungsverfahren zugrunde gelegenen Genehmigungsantrages behoben. Mit Erkenntnis vom 12. August 2016, GZ: LVwG-850593/6/Re/Hu, wurde die Beschwerde gegen den auf § 360 GewO gestützten Bescheid der BH vom 9. März 2016, GZ: Ge20-41-2015, abgewiesen (siehe dazu VwGH Ra 2017/04/0045-6). Mit dem Beschluss zu GZ: LVwG-851188 wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe betreffend den Bescheid vom 15. Juli 2016, GZ: Ge20-41-2015, abgewiesen. Der im Behördenverfahren GZ: Ge20-41-2015 ergangene Bescheid vom 17. Mai 2016 betreffend die Verhängung einer Zwangs-

strafe nach § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 wurde von der Antragstellerin mit Beschwerde angefochten, welche letztlich mit Erkenntnis des LVwG vom 16. Februar 2017, GZ: LVwG-890007/9/Re/KaL, als unbegründet abgewiesen wurde. Die dagegen von der hier Antragstellerin erhobene außerordentliche Revision vom 3. April 2017 wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 11. Mai 2017, Ra 2017/04/0046-5, zurückgewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

1. Das LVwG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme der zu den GZ: LVwG-800191 (betreffend GZ: Ge96-10-2016 der BH), LVwG-800210 (betreffend GZ: Ge96-26-2016 der BH) sowie LVwG-850593, LVwG-890007, LVwG-850678 und LVwG-851188 (betreffend GZ: Ge20-41-2015 der BH) geführten Verfahren zuständig.

2. Mit dem gegenständlichen Beschluss wird über den Antrag auf Verfahrenshilfe entschieden. Über den Wiederaufnahmeantrag wird mit gesondertem Beschluss entschieden.

3. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

4. Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

5. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich. Vorweg ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren keine Anwaltspflicht besteht. Die Beigebung eines Rechtsanwalts kommt bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht (vgl. etwa zum „Ausnahmecharakter“ der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenshilfe im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008; siehe auch bei M. Bydlinski, in Fasching/Konecny³ II/1 § 64 ZPO Rz 16 [Stand 1.9.2014, rdb.at]). Die Antragstellerin beantragt durch ihre ausgewiesene Rechtsvertreterin mit Schriftsatz vom 10. Juli 2019, präzisiert durch ihr eigenes Schreiben vom 18. Dezember 2019, die Wiederaufnahme näher bezeichneter verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Die Zuständigkeitsfrage ist damit geklärt (VwGH Ra 2019/12/0010). Es ist daher weder eine neuerliche Antragstellung auf Wiederaufnahme, noch eine weitere Beantwortung des Schreibens vom 28. November 2019 erforderlich. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte, weshalb ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen wäre, zumal es im gegenständlichen Verfahren um die Wiederaufnahme eines letztlich durch verwaltungsgerichtliches Erkenntnis abgeschlossenen Verfahrens geht. Da die gegenständliche Angelegenheit keine die Komplexitätsschwelle übersteigenden Fragen aufwirft - der Wiederaufnahmeantrag wurde bereits gestellt - und die Antragstellerin überdies ohnehin seit Antragseinbringung anwaltlich vertreten ist - eine Vollmachtsauflösung gegenüber dem LVwG ist nicht erfolgt -, ist die Gewährung von Verfahrenshilfe infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC nicht geboten. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen konnte daher unterbleiben und war der Antrag bereits aus diesem Grund abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr handelt es sich bei Gewährung von Verfahrenshilfe stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes, woraus sich ebenso die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision ergibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl